

Vorlesung Römisches Privatrecht  
Vorlesung am 19.11.2008

***Personae (I)***  
**Die Rechts- und  
Handlungsfähigkeit von Freien**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

### ***Personae* – Römisches Personenrecht**

- Beschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Freien
  - Die Hausgewalt des *pater familias*.
  - Beschränkungen der Handlungsfähigkeit.
- Die römischen Sklaven zwischen Personen- und Sachenrecht.

## Hauskinder

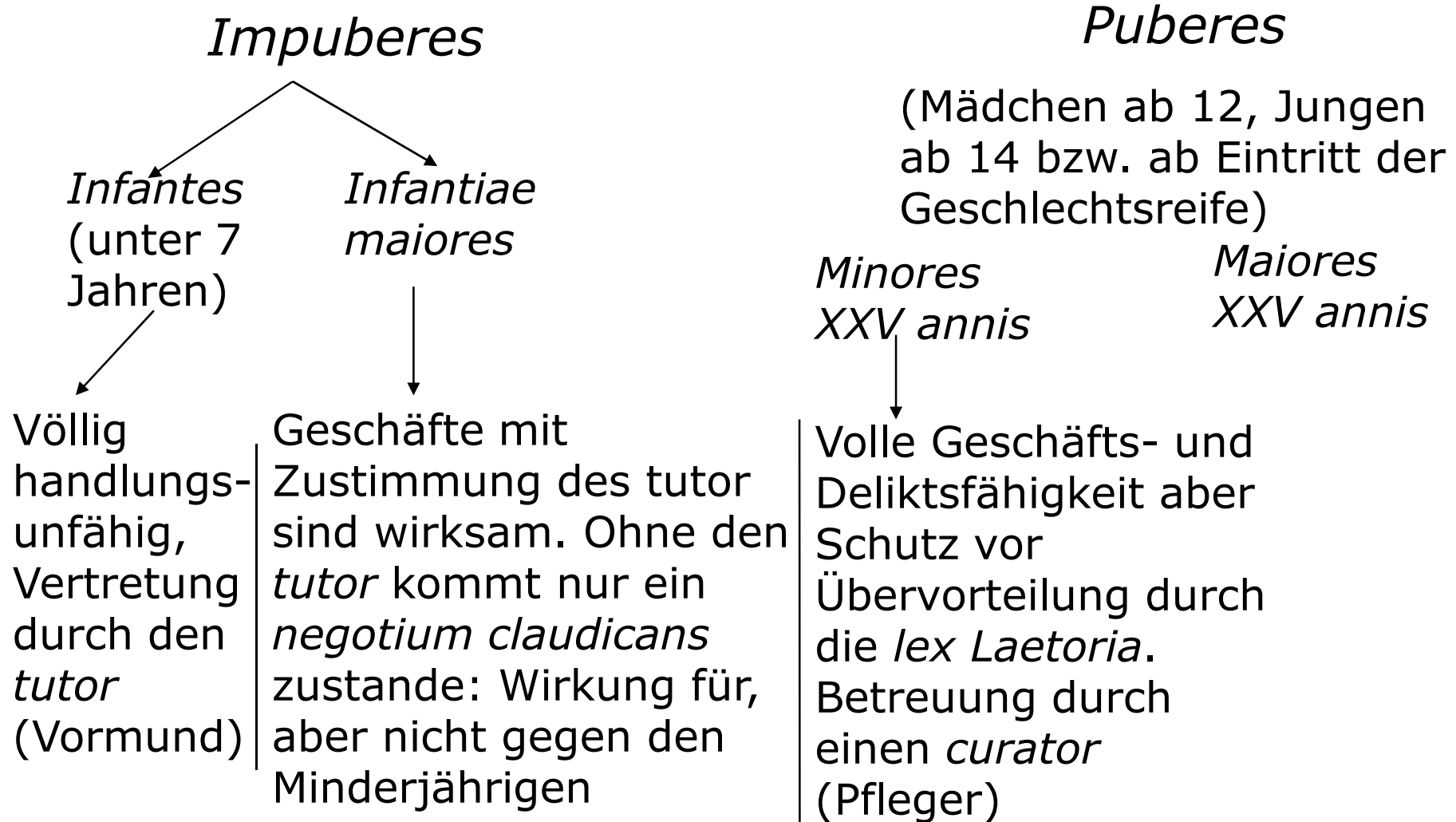
- Persönlich frei, aber der *patria potestas* unterworfen.
- Vermögensunfähig und sogar durch *mancipatio* veräußerbar.
  - Klage aus Geschäften von Hauskindern ist möglich, ein Urteil kann aber grds. nicht gegen den Vater vollstreckt werden.
- Einräumung eines *peculium* wie bei Sklaven möglich.
- Ende der Hausgewalt nur bei Tod des *pater familias* oder bei *emancipatio* durch dreimalige Veräußerung gemäß dem Zwölftafelsatz „*SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO*“.

## Ehefrauen (*uxores in manu*)

- Die Ehefrau konnte (musste aber nicht) in die Gewalt ihres Gatten (*manus*) übertragen werden.
- Begründung durch *confarreatio* oder *coemptio* (Sonderform der *mancipatio*).
- *Manus* kann auch durch „Ersitzung“ (einjähriges ununterbrochenes Zusammenleben) begründet werden.
  - Um dies zu verhindern, muss die Ehefrau bis zu Anfang der klassischen Zeit jedes Jahr drei Nächte dem Haus des Ehemannes fernbleiben (*trinoctium*).

# Römisches Privatrecht (5)

## Minderjährige (soweit nicht in d. Gewalt d. Vaters)



### **Frauen (soweit nicht in der Hausgewalt ihres Vaters oder Ehemannes)**

- Grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (*tutor mulieris*) zum Abschluss von Geschäften fähig.
- Praktisch agieren Frauen zunehmend selbständig.

## Geisteskranke und Verschwender

- *Furiosi* (Wahnsinnige) sind geschäfts- und deliktsunfähig.
- *Prodigi* (Verschwender) können vom Prätor entmündigt werden, dadurch verlieren sie die Fähigkeit, Schulden zu machen und Vermögensgegenstände zu veräußern

## Erwerb des Bürgerrechts

- Durch Geburt aus einem *iustum matrimonium* zwischen Römern oder zwischen einem Römer und einer Partnerin im Besitz des *connubium* oder durch nicht eheliche Geburt von einer römischen Mutter.
- Durch Freilassung.
- Durch Verleihung.



## Bedeutung des Bürgerrechts

- Öffentlich-rechtlicher Aspekt:  
Stimmrecht in der Vollversammlung
- Anwendbarkeit des römischen *ius civile*
  - Fähigkeit zur Mitwirkung an Libralakten (*mancipatio* etc.)
  - Fähigkeit zur Mitwirkung an der *in iure cessio*.

## Nichtbürger

- *Latini* → Rechtsstatus der Mitglieder des Latinerbundes (Nachbarstädte Roms in ältester Zeit). Später als geminderter Bürgerstatus beibehalten und an bestimmte Personengruppen im Reich verliehen.
  - Latiner haben *connubium* und *commercium*, aber keine politischen Teilhaberechte.
- Sonstige *Peregrini*
  - Behalten das Bürgerrecht ihrer in das römische Reich eingegliederten aber formell fortbestehenden Heimatgemeinde.
  - Werden vor römischen Gerichten nach *ius gentium* beurteilt.
- *Dediticii*
  - Besonders niedriger Rechtsstatus

Vorlesung Römisches Privatrecht  
Vorlesung am 26.11.2008

***Personae (II)***  
**Das Sklavenrecht**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>